

Legitimationszwang für Hebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots.

Wien, 12. März.

Heute wird eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen veröffentlicht, welche für die Hebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots den Legitimationszwang vorschreibt. Diese Verfügung steht ohne Zweifel im Zusammenhange mit den Plänen zur Vorbereitung der Vermögensabgabe und soll die Erreichung des Zweckes dieser Abgabe durch eine Beschränkung der freien Verfügungsmöglichkeit sichern. Für die Hebung von Wertpapierdepots und für die Abhebung von Geldbeträgen aus Bankeinlagen oder Sparkasseneinlagen wird von nun an die Beibringung einer Legitimation verlangt. Die Verordnung unterscheidet zwischen Depots und Einlagen. Der Besitzer von Verwahrungs- und Verwaltungsdepots, welche Wertpapiere enthalten, kann über diese Depots, mögen sie bei Banken, bei öffentlichen Kassen oder Privatbankiers ruhen, nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Ebenso ist für die Abhebung von Geldeinlagen bei Sparkassen oder Banken eine Legitimation erforderlich, wenn der abzuhebende Betrag die Höhe von 500 Kronen übersteigt. Dagegen dürfen die Saldians Kontokorrenten oder Girokonten bei den Banken und Privatbankiers ohne Beibringung einer Legitimation behoben werden. Die Legitimation erfolgt durch amtliche Ausweispapiere unter Beibringung des Meldezettels. Wer also künftig ein Depot bei einer Bank abhebt oder von seiner Spareinlage Summen von mehr als 500 Kronen heben will,

muß zu diesem Zwecke eine besondere Legitimation beibringen.

Die praktische Bedeutung dieser Verordnung ist eine Einschränkung der freien Verfügungsmöglichkeit für Geldeinlagen und Wertpapiere. Sie richtet ihre Spitze in erster Linie gegen die sogenannten anonymen Konti und Einlagebücher. Bisher konnte aus einem Spareinlagebuch jeder Ueberbringer beliebige Geldbeträge abheben, und die Vorweisung des Einlagebuches genügte zur Legitimation für Eigentum und Verfügungsmöglichkeit. Es war bekannt, daß oft ein Besitzer mehrere Spareinlagebücher auf beliebige Namen unterhielt und über diese jederzeit frei verfügen konnte. Die Aufrechterhaltung solcher anonymen Sparbücher schuf die Möglichkeit von Verschleierungen und Verbergungen eines steuerpflichtigen Einkommens, eine Möglichkeit, welche gerade für die in Vorbereitung befindliche Vermögensabgabe schwerer ins Gewicht fallen mußte. Diese Sparkasseneinlagen gingen auch von Hand zu Hand und jeder Ueberbringer konnte über sie verfügen. Zur Zukunft bedarf es zur Abhebung größerer Beträge der besonderen Legitimation. Das gilt auch für Kontobücher und Gutscheine.

Ebenso kann der Besitzer eines Effektdepots über das Depot nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Hierdurch soll in erster Linie die Verschleppung von Wertpapieren aus Bankdepots, sodann auch die Haltung von fiktiven Bankkonten oder Wertpapierdepots mit anonymen oder pseudonymen Trägern verhindert werden. Die Ausfolgung von Depots ist also vom Legitimationszwang abhängig. Dagegen darf der Besitzer über die Saldians eines Kontokorrents frei verfügen, ohne sich legitimieren zu müssen. Diese Befreiung vom Legitimationszwang wurde deswegen verfügt, weil schon durch das Gesetz über die Besteuerung der Kontokorrentzinsen der Zwang geschaffen wurde, im Steuerbekenntnis die Höhe der Kontokorrentguthaben zum Zwecke der Besteuerung mitzuteilen. Die Inhaber müssen über die Höhe dieser Kontokorrentguthaben den Steuerbehörden Angaben machen und diese Guthaben einbekennen, und deshalb konnten die Guthaben der Steuerbehörde nicht entgehen.

Zur Verlehrs mit den Sparkassen wird sich also der Legitimationszwang bei der Hebung größerer Guthaben durch die Notwendigkeit einer Vorweisung eines öffentlichen Dokumentes und des polizeilichen Meldezettels äußern. Das gleiche gilt für die Abhebung von Wertpapierdepots oder für die Uebertragung von Wertpapieren aus einem solchen Bankdepot zu einer anderen Bank oder in den privaten Besitz. In allen diesen Fällen ist Legitimationszwang vorgeschrieben, damit der Wertpapierbesitz nicht verschleppt und der Vermögensabgabe entzogen werde. Für Besitzer von Bankkonten entsteht aber in der Verfügungsmöglichkeit über Geldbeträge, in der Abhebung von Kontokorrentsaldis oder in der Aufnahme neuer Vorschüsse keine Beschränkung. Die gewöhnlichen Bankanweisungen, durch welche ein Kontoinhaber aus seinem Konto die Auszahlung von Teilbeträgen an andere Kontoinhaber oder an Private anordnet, die Verfügung mittels Schecks, Bankbriefes oder Bankanweisung ist an keinen besonderen Legitimationszwang geknüpft, weil die Banken hierfür die Unterschrift des Kontoinhabers als genügend erachten. Die briefliche Disposition, wie sie allgemein üblich ist, unterliegt also keinen Beschränkungen.

Der Wortlaut der Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 wird vom deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Wer im Inland ein Verwahrungs- oder Verwaltungsdapot, das Wertpapiere enthält, bei einer öffentlichen Kasse, bei einer Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen unterhält, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben (Bankiers, Geldwechsler, Börsenkommissionsgeschäfte usw.), kann über das Depot bis auf weiteres nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Der Verwahrer darf eine Verfügung über die Depots nur dann zulassen, wenn diese Legitimation beigebracht wurde.

(2) Zur Legitimierung ist der Hinterleger oder dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Von mehreren Besitzern eines gemeinsamen Depots ist jeder zur Legitimierung verpflichtet, doch gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn auch nur eine ordnungsmäßige Legitimierung erfolgt ist.

§ 2. 1. Wer im Inland eine verzinsliche oder unverzinsliche Geldeinlage bei einem inländischen Verpflichteten (einer Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstituts, einer Person, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt usw.), gegen Einlagebuch, Kontobuch, Gutschein über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten oder in anderer Form — jedoch mit Ausschluß der Saldi aus Kontokorrenten und Girokonten — besitzt, kann über diese Einlage bis auf weiteres nur nach Beibringung einer Legitimation verfügen. Der Verpflichtete darf Verfügungen nur dann zulassen, wenn diese Legitimation beigebracht wurde.

2. Zur Legitimierung ist der aus der Einlage Forderungsberechtigte oder dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Von mehreren Forderungsberechtigten ist jeder zur Legitimierung verpflichtet, doch gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn auch nur eine ordnungsmäßige Legitimierung erfolgt ist.

3. Ueber je 500 K. jeder Einlage kann auf einmal oder in Teilbeträgen ohne Beibringung einer Legitimation verfügt werden.

§ 3. (1) Die Legitimierung ist ordnungsmäßig erfolgt, wenn der Legitimierungspflichtige seine persönliche Identität und seine Wohnung (seinen Sitz) durch amtliche Ausweispapiere u. dgl. unter Beibringung des Meldezettels nachgewiesen hat.

(2) Der zur Forderung der Legitimierung Verpflichtete hat die Angaben an der Hand der vorgelegten Dokumente zu prüfen und auf entsprechend angelegten Blanketten sowie in den Geschäftsbüchern vorzumerken. Die ausgefüllten Blanketten sind zur weiteren behördlichen Verfügung aufzubewahren.

§ 4. Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Januar 1919 mit Ausnahme der von anderen Staaten besetzten Gebietsteile.

§ 5. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung sowie Umgehungen derselben werden, insoweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung eintritt, von der politischen Behörde mit Geld bis zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu

sechs Monaten bestraft. Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine solche Uebertretung versucht, dazu anstiftet oder daran mitwirkt. Bei vorsätzlichen Uebertretungen ist Arreststrafe zu verhängen.

§ 6. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.